

Gemeinde Wald		Blatt
Niederschrift über die Öffentlichen Verhandlungen des GR	Gemeinderatssitzung am 25.10.2016 Anwesend: Bürgermeister Müller und 11 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden: 15 Entschuldigt: GR Jutta Krall (krank), GR Gerhard Hahn und Jürgen Krall (beide aus beruflichen Gründen) Außerdem anwesend: OV Loch, GA Grüner Schriftführer: GAR Wenzler	Az: 022.23/Op Beginn: 19:34 Ende:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Nachdem sich kein Bürger zu Wort meldete, konnte der TOP wieder geschlossen werden und zum nächsten Punkt übergegangen werden.

TOP 2 Bekanntgaben

a.) Geburtstag Gemeinderat Moser

Bürgermeister Müller gratulierte Gemeinderat Moser zu seinem kürzlich stattgefundenen Geburtstag.

TOP 3 Bauangelegenheiten

a.) Bauvoranfrage zur Aufstellung eines Zirkuswagens auf dem FSt.-Nr. 379 (Spatzenbühl 12) der Gemarkung Sentenhart

Bürgermeister Müller führte aus, dass Herr Mischkowski seinen Bauantrag über den Neubau eines Wohngebäudes mit Garage durch eine Bauvoranfrage ergänzt habe, über welche er ausloten wolle, wie die Aufstellung eines Zirkuswagens auf dem Grundstück baurechtlich beurteilt werde. Zu der Bauvoranfrage sei eine Unterschriftenliste eingegangen mit den Unterschriften nahezu aller Bewohner des Baugebiets, welche sich einmütig gegen das Vorhaben ausgesprochen hätten. Man werde diese Unterschriftenliste an die Baurechtsbehörde weiterleiten. Gemeindeamtsrat Wenzler ergänzte, dass neben den Abweichungen vom Bebauungsplan die in der Bauvoranfrage angegebenen Nutzungen kritisch zu beurteilen seien. Da die Zulässigkeit der vage umschriebenen Nutzungen im Hinblick auf den Charakter des Baugebiets nicht eindeutig zu klären seien, empfehle man dem Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Die Frage von Gemeinderat Veese, ob die Bauvoranfrage neu eingereicht

werden könne, wenn die Nutzungen eindeutig beschrieben würden, bejahte Bürgermeister Müller.

Nach Einsichtnahme in die Bauantragsunterlagen und nach einer weiteren Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig:

BESCHLUSS:

Der Bauvoranfrage zur Aufstellung eines Zirkuswagens auf dem FlSt.-Nr. 379 der Gemarkung Sentenhardt wird nicht zugestimmt.

TOP 4

Neubau Kinderkrippe;

hier: Vorstellung der Neukonzeption und Beschluss über das weitere Vorgehen

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Vorlage zu **(Beilage zum Protokoll)**.

Aufgrund der zur Sitzung eingeladenen Vertretern der Vinzenz von Paul gGmbH wurde mit dem Einverständnis des Gemeinderat der TOP 4 vorgezogen.

Bürgermeister Müller trug vor, dass aufgrund der drängenden Nachfrage nach Krippenplätzen der Gemeinderat beschlossen habe, einen Krippenneubau mit 20 Plätzen anzugehen. Als sehr schwierig habe sich die Standortsuche erweisen, da sich gegen die ins Auge gefassten Standorte in der Brauereistraße und bei der Zehn-Dörfer-Halle anstelle des Beachvolleyballfeldes erheblicher Widerstand seitens der Anlieger geregt habe. Nun habe sich in Gesprächen mit der Vinzenz von Paul gGmbH eine weitere Alternative ergeben: Die Vinzenz von Paul gGmbH sei im südlichen Landkreis auf der Suche nach einem Standort für die Tagespflege. In diesem Zusammenhang sei man auf den Gedanken gekommen, Jung und Alt zu verknüpfen, und die Kinderbetreuung und die Tagespflege unter einem Dach in einem sogenannten Mehrgenerationenhaus zu verwirklichen. Diese Lösung hätte die Vorteile, dass man aus der Problematik der Standortsuche herauskäme, das Problem der Eingeschossigkeit sich erledige und man darüber hinaus eine bessere Aussicht auf eine höhere Förderung hätte. Bürgermeister Müller sah in dem Projekt eine Chance für die Gemeinde, sich weltoffen zu zeigen und etwas Neues zu wagen. Bürgermeister Müller erwähnte weiter, dass eine Vorbesprechung in nichtöffentlicher Sitzung überwiegend die Zustimmung des Gemeinderats fand, es jedoch auch kritische Nachfragen gab. Zwischenzeitlich seien auch beide Leiterinnen der Kindergärten über das Projekt informiert worden und würden die Idee be-

fürworten. Der Standort für das projektierte Vorhaben würde sich im Gewerbegebiet „Geißwiesen“ befinden. Zwar liege der Standort in einem Gewerbegebiet, jedoch würde das Grundstück an die Wohnbebauung angrenzen und das geplante Mehrgenerationenhaus könnte als Puffergebäude wirken.

Herr Beck führte aus, dass die Träger von Einrichtungen in Baden-Württemberg gefordert seien, mit innovativen Ideen die Altersversorgung und die Altenpflege vor Ort zu organisieren. Dabei sei es eher die Ausnahme, dass in einer ländlichen Gemeinde ein Pflegeheim gebaut werde bzw. vorhanden sei. Trotzdem sei es wichtig, dass die alten Leute vor Ort bleiben sollen. In Wald habe man ein gut funktionierendes Pflegeheim mit einer herausragenden Einbindung der Bürgerschaft. Aufgrund des steigenden Bedarfs sei die Tagespflege sehr stark in den Vordergrund gerückt. Ziel sei es, Pflegebedürftige möglichst lange vor Ort zu versorgen zu können, wobei diese in ihrer Familie und in ihrem Umfeld verbleiben sollten. Für diesen Zweck suche die Vinzenz von Paul gGmbH im südlichen Bereich einen Standort für die Tagespflege. Dabei bestünde die einmalige Chance für ein solches Vorhaben im Rahmen des Innovationsprogramms eine Förderung zu erhalten. Bislang habe Vinzenz von Paul im Miteinander von Jung und Alt gute Erfahrungen gemacht. So würde beispielsweise in Bad Saulgau in einer gemeinsamen Einrichtung der Betrieb von drei Krippengruppen und der Betrieb einer Tagespflege gut harmonieren. Herr Beck sah für Wald die Chance, für die älteren Mitbürger in der Gemeinde etwas zu schaffen. Anschließend stellte Herr Beck dem Gemeinderat die erste Vorplanung vor. Danach sollen in zwei miteinander verbundenen Gebäuden 16 Plätze für die ambulante Tagespflege und zwei Krippengruppen mit jeweils 10 Plätzen eingerichtet werden. Die Nutzfläche für die Tagespflege würde sich auf 300 Quadratmeter belaufen. Herr Beck rechnete mit Investitionskosten für die Tagespflege in Höhe von 800.000 Euro. Er würde sich freuen, wenn es zur Verwirklichung dieses Vorhabens in Wald käme.

Anschließend ging Bürgermeister Müller nochmals kurz auf die Planung und die Finanzierung ein. Unter der Voraussetzung, dass die Zuschüsse wie geplant eingehen, würden nach Auffassung von Bürgermeister Müller ein Kostenanteil von 125.000 Euro letztlich bei der Gemeinde hängenbleiben. Gemeinderat Riegger wollte wissen, ob eine Förderung des Vorhabens im Rahmen des Innovationsprogramms auch ohne Kinderkrippe gewährt würde. Herr Beck antwortete, dass dies höchst unwahrscheinlich sei, da es sich sonst um eine Regelförderung handeln würde, welche schon vor Jahren abgeschafft worden sei. Auf die weitere Frage von Gemeinderat Riegger, ob schon ein Förderantrag gestellt sei, erklärte Herr Beck, dass bis zum 31.10. der Förderantrag gestellt werden müsste. Gemeinderat Riegger beurteilte den geplanten Standort aufgrund der

Grundstücksgröße kritisch und hinterfragte die Erweiterungsmöglichkeit. Herr Beck entgegnete, dass die Tagespflege mit 16 Plätzen ausgereizt sei und auch künftig nicht erweitert werden würde, zumal der Ablauf praktikabel und überschaubar sein müsste. Auf die ergänzende Frage von Gemeinderat Riegger, wie es mit der Erweiterung der Krippengruppen aussähe, erwiderte Bürgermeister Müller, dass auch diese für den Bedarf ausreichen werden. Auch könnten mit drei Regelgruppen im Kindergarten Wald die Nachfrage nach Kindergartenplätzen abgedeckt werden. Gemeinderat Riegger würde es begrüßen, wenn auch eine innovative Bauweise für das Vorhaben gewählt würde. Gemeinderat Hipp wollte wissen, ob die Krippengruppe im Kindergarten in Ruhestetten erhalten bliebe. Bürgermeister Müller erklärte, dass wenn die Inanspruchnahme der Krippenplätze auf unter fünf absinken würde, es keinen Sinn machen würde, die Gruppe aufrecht zu erhalten. Bürgermeister Müller bemerkte weiter, dass er sich auf keine finanziellen Abenteuer einlassen werde. Der Baubeschluss für das Vorhaben würde erst dann gefasst werden, wenn die Zuschüsse zugesagt seien und die Finanzierung stehen würde. Gemeinderat Veeseer hatte weiterhin Bedenken im Hinblick auf das Miteinander von Pflegebedürftigen und Krippenkindern. Diese Bedenken würden auch von anderer Seite geäußert werden, so seine Aussage. Kritisch merkte er an, dass die Besichtigung erst um 18 Uhr stattfinden würde, wenn niemand mehr in der Einrichtung sei. Außerdem wollte er wissen, wie es sich mit dem Bau einer Mensa verhalten würde. Bürgermeister Müller versicherte, dass sehr wohl ganz kleine Kinder als auch ältere Menschen gemeinsam was Sinnvolles machen können. Den Besichtigungstermin habe man bewusst auf 18 Uhr festgelegt, da die meisten Gemeinderäte berufstätig und nicht früher abkömmlich seien.. Herr Beck fügte hinzu, dass er liebend gern eine Besichtigung im laufenden Betrieb vorgenommen hätte. Hinsichtlich einer Mensa erklärte Bürgermeister Müller, dass die Grundschule derzeit einen Bedarf an fünf bis sechs Mittagessen pro Tag hätte. Bis zu maximal zehn Mittagessen könnte dieser Bedarf über das Angebot der Heimschule bewältigt werden. Im Kindergarten gäbe es eine verschwindend geringe Nachfrage nach Mittagessen. Sollte sich im Kindergarten ein Bedarf ergeben, müsste man darauf reagieren. Dann hätte man im Umfeld von Schule und Kindergarten einen möglichen Standort für den Bau einer Mensa. Allerdings hoffe er, dass aus finanzieller Sicht der Bau einer Mensa nicht so schnell auf die Gemeinde zukommen werde. Gemeinderat Veeseer wollte wissen, ob man die Planung des Mehrgenerationenhaus ausschreiben müsse. Herr Beck entgegnete, dass, wenn man einen Architektenwettbewerb wolle, nochmals 100.000 Euro an Preisgeld ausgeschüttet werden müsste. Auf die Frage von Gemeinderat Veeseer, ob der Architekt bereits einen Planungsauftrag habe, antwortete Herr Beck, dass bislang nur der Auftrag für die Vorplanung erteilt wurde, danach müsste weiter entschieden werden. Gemeinderätin Tillessen zeigte sich erfreut über das Projekt, welches den Menschen in der Gemeinde zu Gute kommen

würde. Man bräuchte die Tagespflege in der Gemeinde, für welche man eine Förderung erhalten könnte, die nicht auf den Neubau von Straßen, Kanälen und dergleichen abziele, sondern von welcher die Menschen direkt profitieren könnten. Auch Gemeinderat Blum sah das Vorhaben positiv. Seiner Meinung nach dürfe man nicht nur die Fehler suchen, sondern müsste auch einmal über den Schatten springen und etwas Neues wagen.

Nach dieser Aussprache fasste der Gemeinderat bei einer Gegenstimme (Gemeinderat Veese) und einer Enthaltung (Gemeinderat Riegger) den

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss, die Planungen für eine gemeinsame Einrichtung Kinderkrippe / Tagespflege am Standort „Geißwiesen“ voranzutreiben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen zu optimieren und mit den Fachbehörden abzustimmen, sowie einen Finanzierungsplan aufzustellen und notwendigen Zuschussanträge beim KVJS und beim Land zu stellen.

TOP 5

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wald

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Vorlage zu **(Beilage zum Protokoll)**.

Gemeindeamtman Grünert erläuterte dem Gemeinderat, dass das Innenministerium in einer Verordnung die Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr neu geregelt hätte. Diese Kostenersatzes seien für die Gemeinden verbindlich. Dementsprechend müssten die Satzungen der Gemeinden angeglichen werden. Bei der Gemeinde Wald sind davon vor allem die Fahrzeugkosten betroffen. Gemeinderat Veese wollte wissen, wer darüber entscheidet, welche Fahrzeuge im Einsatzfall auszurücken. Gemeindeamtman Grünert erklärte, dass die Alarmierung von der Rettungsleitstelle ausgelöst werde. Bürgermeister Müller ergänzte, dass vor Ort der Einsatzleiter über die auszurückenden Fahrzeuge entscheiden würde.

Danach beschloss der Gemeinderat einstimmig:

BESCHLUSS:

Die Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Satzung wie folgt neu gefasst:

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wald im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes und § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wald

**§ 2
Kostenersatzpflicht**

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr gegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb entstand,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Ein Kostenersatz soll für die Leistungen der Feuerwehr verlangt werden, wenn die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt wurde

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

**§ 3
Kostenbefreiung**

(1) Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen;
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine lebensbedrohliche Lage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet,
1. dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Satzung ist, und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus

1. Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. Fahrzeugkosten
In den Fahrzeugkosten sind die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der fest eingebauten Geräte sowie die Kosten der kleineren Ausrüstungsgeräte enthalten.
3. Kosten für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Löschmittel u.a.), soweit nicht § 3 in Frage kommt. Diese werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
4. Kosten für die eingesetzten Geräte und Schläuche.

(3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (Reinigungskosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten. Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und der Geräte am Einsatzort.

(5) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunden, darüber als volle Stunden gerechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben.
- (3) Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 **Unbilligkeit/öffentliches Interesse**

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wald vom 03. Mai 2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, 26.10.2016

Müller Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wald

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten

- a) je Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr: nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 10,- Euro /Stunde
- b) Gemeindebedienstete, die während der regelmäßigen Arbeitszeit an Einsätzen teilnehmen: entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Gemeinde Wald

2. Fahrzeugkosten

	Betriebskosten Euro /Std.
2.1 Löschfahrzeuge TSF 8, Wasser und LF/6	63,00
2.2 LF8	43,00
2.3 LF 10	120,00
2.4 FIAT Transporter	7,00
2.5 HLF 10	135,00

3. Gerätegebühren

Atemschutzgeräte , Handfeuerlöscher

Es wurde hier auf eine Kalkulation verzichtet. Hier werden die tatsächlichen Reinigungs- und Befüllungskosten in Rechnung gestellt.

4. Leistungen der Werkstätten

Bei Prüfungen und Reparatur der eingesetzten Geräte werden berechnet:

Personalkosten:

a) eigene Werkstatt

je Mann nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Gemeinde Wald

b) fremde Werkstatt

nach dem tatsächlichen in Rechnung gestellten Aufwand.

5. Ersatzteile

Die bei der Prüfung oder Reparatur gemäß Ziffer 4 notwendigen Ersatzteile oder sonstige Verbrauchsmittel und Materialien werden zum Selbstkostenpreis, zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

6. Feuersicherheitswachdienst

Fahrzeug- und Personalkosten nach Ziffern 1 und 2

7. Fehlalarm

durch private Brandmeldeanlage - pauschal **150,-- Euro**

8. Unbefugter Alarm

Fahrzeug- und Personalkosten nach Ziffern 1 und 2

9. Pauschalregelung

Einsätze mit geringfügiger Tätigkeit und ohne wesentliche Gerätebenutzung sowie geringer Verwendung von Verbrauchsmitteln (bis zu einer halben Stunde Einsatzfähigkeit) werden pauschal mit **100,-- Euro** berechnet. Diese Regelung gilt nur für Einwohner der Gemeinde Wald.

TOP 6
Eigenbetrieb Abwasser;
hier: Feststellung der Eröffnungsbilanz

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Vorlage zu **(Beilage zum Protokoll)**.
Gemeindeamtman Grünert stellte dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb Abwasser vor, welche von der Steuerberatungsgesellschaft SZ-Treuhand aus Heilbronn aufgestellt wurde. Die Eröffnungsbilanz sieht ein Bilanzvolumen von 9.289.922,38 Euro vor, wobei auf der Passivseite ein Gemeindedarlehen von 1.748.104,05 Euro ausgewiesen ist. Gemeinderat Lohr äußerte die Befürchtung, dass sich diese Verbindlichkeit in den nächsten Jahren auf die Höhe der Abwassergebühr auswirken könnte. Er regte an, zu prüfen, ob eine niedrigere Bewertung des Anlagevermögens möglich sei. Der Gemeinderat schloss sich dieser Anregung an und sprach sich dafür aus, vor der Feststellung der Eröffnungsbilanz hierzu nochmals die Fachmeinung der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft einzuholen.

TOP 7
Fischverpachtung;
hier: Lindenbach / Auenbach

Bürgermeister Müller trug dem Gemeinderat vor, dass auf die Ausschreibung der Neuverpachtung des Fischwassers im Auenbach und im Lindenbach im Gemeindemitteilungsblatt lediglich das Angebot des Herrn Stauß in Höhe von 50 Euro einging.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig:

BESCHLUSS:

Das Fischwasser im Lindenbach und im Auenbach wird für die nächste Pachtperiode an Herrn Stauß zum Preis von 50 Euro pro Jahr verpachtet.

TOP 8
Vergabe der Reinigungsdienstleistungen für die gemeindlichen Liegenschaften

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Vorlage zu **(Beilage zum Protokoll)**.

Gemeindeamtmann Grüner führte aus, dass der Vertrag mit der Firma Lattemann & Geiger über die Reinigungsdienstleistungen für die gemeindlichen Liegenschaften am 16.01.2017 auslaufen wird. Es wurden deshalb von der Verwaltung sieben Firmen aufgefordert, ein Angebot für die Reinigungsleistungen abzugeben. Von den vier eingegangenen Angeboten reichte die Firma Lattemann & Geiger mit einem monatlichen Angebotspreis von 5.140,80 Euro das günstigste Angebot ein. Gemeindeamtmann Grüner wies darauf hin, dass das Angebot im Vergleich zum bisherigen Preis, welcher vor fünf Jahren eingereicht wurde, lediglich eine Steigerung von etwas mehr als fünf Prozent vorsähe. Gemeinderat Häusler wollte wissen, ob man mit der Firma Lattemann & Geiger zufrieden gewesen wäre. Bürgermeister Müller antwortete, dass die Leistungen nicht so waren, dass man die Firma nicht wieder aufgefordert hätte. Auf die Frage von Gemeinderat Lohr, ob der Vertrag wieder auf fünf Jahre abgeschlossen werde, erwiderte Gemeindeamtmann Grüner, dass der Vertrag auf zwei Jahre geschlossen werde, mit der Option auf Verlängerung.

Danach beschloss der Gemeinderat einstimmig:

BESCHLUSS:

Die Reinigungsdienstleistungen für die gemeindlichen Liegenschaften werden zum Angebotspreis von 5.140,80 Euro an die Firma Lattemann & Geiger für die Dauer von zwei Jahren und der Option auf Verlängerung vergeben.

TOP 9

**Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung;
hier: Optionserklärung der Jagdgenossenschaften Wald und Glashütte-Kappel**

Gemeindeamtsrat Wenzler informierte den Gemeinderat darüber, dass die neue Umsatzbesteuerung der Dienstleistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Jagdgenossenschaft betreffen wird. Um zu verhindern, dass die Jagdpacht zumindest in den nächsten fünf Jahren der Umsatzsteuerpflicht unterworfen wird, müsste gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, dass die ursprüngliche Regelung bis zum 31.12.2020 angewendet werden soll.

Ohne weitere Aussprache fasste der Gemeinderat in der Funktion des Jagdvorstands der Jagdgenossenschaft in Wald und Glashütte / Kappel folgenden

BESCHLUSS:

Vorbehaltlich der Bagatellregelung im Umsatzsteuerrecht wird eine entsprechende Optionserklärung beim Finanzamt abgegeben.

TOP 10

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

a.) Bewerbungen Hallenwart

Gemeinderat Veeseer fragte, ob es schon Interessenten für für die Stelle des Hallenwarts gäbe. Bürgermeister Müller antwortete, dass es schon Interessenten gäbe, jedoch müsse noch der Ablauf der Bewerbungsfrist Ende Oktober abgewartet werden.